

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 0481

vom 08. April 2008

Gemeinde Liestal, Mutation "Spezialzone Deponie Höli" zu den Zonenvorschriften Landschaft

A. Der Einwohnerrat Liestal hat am 4. April 2007 die Mutation "Spezialzone Deponie Höli" zu den Zonenvorschriften Landschaft beschlossen. Es handelt sich dabei um die Schaffung der zonenrechtlichen Grundlagen für die Realisierung einer Inertstoffdeponie.

B. Die gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverhandlung führte zum Rückzug der Einsprache [REDACTED].

C. Mit Schreiben vom 31. Juli 2007 und 6. März 2008 unterbreitet der Stadtrat Liestal den oben genannten Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung.

Parallel zum Planänderungsverfahren ist die für Inertstoffdeponien notwendige Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Im Bericht "Umweltverträglichkeitsprüfung Inertstoffdeponie Höli Liestal, Beurteilung des Berichts über die Umweltverträglichkeit durch die Umweltschutzfachstellen" vom 19. Juni 2006 wird festgehalten, dass aus umweltrechtlicher Sicht eine Zustimmung zum Projekt und zum Zonenplan unter Einhaltung von Auflagen in Frage kommt. Im Baubewilligungsverfahren sind neben den baugesetzlichen und zonenrechtlichen Bestimmungen auch diese Auflagen zu berücksichtigen.

Vorbehalten bleiben zudem alle weiteren Bewilligungen. Insbesondere werden die Auflagen und Bedingungen zur Rodung und Wiederherstellung des Waldareals an Ort und Stelle in der Rodungsbewilligung geregelt und durch die zuständige kantonale Forstbehörde vollzogen. Zudem wird festgehalten, dass die Endgestaltung der Deponie nach naturschützerischen Kriterien zu erfolgen hat.

Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

- ://:
1. Die vom Einwohnerrat Liestal am 4. April 2007 beschlossene Mutation "Spezialzone Deponie Höli" der Zonenvorschriften Landschaft wird im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Die Zonenvorschriften treten in Kraft, sobald eine rechtskräftige Rodungsbewilligung vorliegt.
 3. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 40/ZPL/1/14 (Mutation "Spezialzone Deponie Höli" zum Zonenplan Landschaft) und 40/ZRL/1/3 (Mutation "Spezialzone Deponie Höli" zum Zonenreglement Landschaft) versehenen Exemplare des Planes und des Reglements.
 4. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Stadtrat Liestal, 4410 Liestal
- Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Hooland 10, 4424 Arboldswil
- Vermessungsbüro Schenk AG, Mühlemattstrasse 6, 4410 Liestal
- Landeskanzlei (Publikation)
- Rechtsdienst BUD
- Forstamt beider Basel
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Bauinspektorat
- Tiefbauamt
- Amt für Umweltschutz und Energie
- Amt für Raumplanung (6)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:
W. Mundschin